

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 10. 12. 2014

Nummer 45

INHALT

A. Staatskanzlei		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Bek. 24. 11. 2014, Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss 2013 des Norddeutschen Rundfunks	852	VO 23. 6. 2014, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechede, St. Nikolai Alvesse in Vechede und St. Urban Wierthe in Vechede in der Propstei Vechede	889
Bek. 26. 11. 2014, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland	885	VO 23. 6. 2014, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben in der Propstei Helmstedt	889
Bek. 27. 11. 2014, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland	885	VO 23. 6. 2014, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechede, St. Marien zu Köchingen in Vechede und Liedingen in Vechede in der Propstei Vechede	890
RdErl. 1. 12. 2014, Einrichtung von Kommunalen Steuerungsausschüssen bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung und des Steuerungsausschusses Südniedersachsen 23100	885		
Erl. 2. 12. 2014, Vertretungsrechtliche Befugnisse 20120	885	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 21. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH)	890
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 2. 12. 2014, Unterrichtung der von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG 20600	885	Bek. 27. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbaumaßnahmen im Bahnhof Garlstorf	890
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 17. 11. 2014, Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen sowie Abtretungserklärungen 20480	886	Bek. 24. 11. 2014, Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 82 WHG sowie § 14 b Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG; Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems und Rhein	891
Bek. 28. 11. 2014, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	887	Bek. 24. 11. 2014, Veröffentlichung gemäß den §§ 118 und 117 Abs. 1 Satz 1 NWG; Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein	892
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 10. 12. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs im Landkreis Osnabrück	892
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
F. Kultusministerium		Bek. 18. 11. 2014, Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt; Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2	893
Erl. 18. 11. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen 22700	887	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Bek. 25. 11. 2014, Namensänderung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Hannover, Walderseestraße 10	888	AV 17. 11. 2014, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stromberg, Krummhörn)	895
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		AV 17. 11. 2014, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stromberg, Krummhörn)	898
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
I. Justizministerium		Bek. 24. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ContiTech Schlauch GmbH, Northeim)	898
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 10. 11. 2014, Beschilderung von Naturschutzgebieten 28100	888	Bek. 27. 11. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg)	899
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Bek. 10. 12. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese)	899
Bek. 26. 11. 2014, Anerkennung der „Pufas Familienstiftung“	888	Stellenausschreibungen	900
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 19. 11. 2014, Anerkennung der „LüWoBau Stiftung“	888		
Bek. 1. 12. 2014, Anerkennung der „Jochen Pape Stiftung bürgerlichen Rechts“	888		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 26. 11. 2014, Anerkennung der „Stiftung Teilhabe“	888		

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung;
Jahresabschluss 2013 des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 24. 11. 2014 – 205-58202/004 –**

Gemäß Artikel 32 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. Artikel 29 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks werden eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 2013 sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2013 des NDR (**Anlage**) nach Genehmigung durch den NDR-Rundfunkrat am 26. 9. 2014 bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 852

Anlage**NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)****Bilanz zum 31. Dezember 2013****Aktiva**

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Nutzungsrechte an Gebäuden		87.552,00		158	
2. Software und sonstige Nutzungsrechte		<u>8.284.155,00</u>		<u>8.192</u>	
			8.371.707,00		8.350
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		154.515.400,44		164.764	
2. Technische Anlagen und Maschinen		58.440.845,00		68.684	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.451.180,92		21.476	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>24.981.050,60</u>		<u>14.347</u>	
			258.388.476,96		269.271
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		395.380,48		395	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	637.121.846,07			607.122	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>355.600.378,78</u>			<u>335.548</u>	
		992.722.224,85		942.670	
4. Sonstige Ausleihungen		<u>4.856.710,54</u>		<u>4.767</u>	
			1.042.455.799,43		992.313
			<u>1.309.215.983,39</u>		<u>1.269.934</u>
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		68.901.764,89		80.489	
2. Unfertige Produktionen		17.944.764,56		21.175	
3. Geleistete Anzahlungen		<u>66.458.610,55</u>		<u>66.507</u>	
			153.305.140,00		168.171
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		853.329,97		722	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	86.286.499,84			89.885	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	124.355,00			252	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.002.289,30			718	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>40.222.886,58</u>			<u>27.688</u>	
		128.636.030,72		118.543	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		77.635.385,56		57.501	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 9.518.032,85 € (Vorjahr: 0 €)			207.124.746,25		176.766
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			3.159.123,26		3.108
			<u>1.672.804.992,90</u>		<u>1.617.979</u>

		Passiva		
	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL				
I. Anstaltseigenes Kapital				
- Stand 1. Januar	326.461.098,13		329.769	
- Jahresfehlbetrag	-16.137.014,44		-3.308	
- Entnahme aus anstaltseigenem Kapital	<u>-9.518.032,85</u>		0	
- Stand 31. Dezember		300.806.050,84		326.461
II. Rücklage Beitragsmehrerträge				
- Stand 1. Januar	0,00		0	
- Einstellung in Rücklage	<u>9.518.032,85</u>		0	
- Stand 31. Dezember		<u>9.518.032,85</u>		0
		310.324.083,69		326.461
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER		5.469.880,19		6.004
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.138.437.377,67		1.062.746	
2. Steuerrückstellungen	23.080.038,15		27.627	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>109.632.103,79</u>		<u>102.472</u>	
		1.271.149.519,61		1.192.845
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Erhaltene Anzahlungen	12.198.887,92		11.177	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.082.232,03		23.961	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.099.134,03		14.012	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	934.216,51		1.361	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	25.531.282,00		25.231	
- davon aus Steuern: 6.984.981,99 € (Vorjahr: 6.451 T€)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 515.010,17 € (Vorjahr: 486 T€)				
		<u>65.845.752,49</u>		75.742
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		20.015.756,92		16.927
		<u><u>1.672.804.992,90</u></u>		<u><u>1.617.979</u></u>

NORDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2013

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen/Gebühren		949.968.515,85		0
a. Grundgebühren	0,00		447.908	
b. Fernsehgebühren	<u>0,00</u>		<u>489.002</u>	
		949.968.515,85		936.910
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen		-14.817.497,99		-3.368
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.837.889,00		1.941
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus Kostenerstattungen	76.676.592,33		76.256	
b. Andere Betriebserträge	<u>39.191.951,58</u>		<u>48.522</u>	
		115.868.543,91		124.778
5. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	233.717.626,89		227.867	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	39.584.157,65		39.476	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>70.136.559,79</u>		<u>45.327</u>	
		343.438.344,33		312.670
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	228.801.613,30		226.681	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	165.725.969,23		187.093	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>30.143.479,57</u>		<u>27.854</u>	
		424.671.062,10		441.628
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.281.479,17		8.768	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>35.857.175,38</u>		<u>44.686</u>	
		469.809.716,65		495.082
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		52.187.144,83		53.088
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Beitrags-/Gebühreneinzug	31.667.519,43		32.780	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>142.908.235,44</u>		<u>149.089</u>	
		174.575.754,87		181.869
9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	7.649.311,00		7.014	
b. Zuwendungen KEF	108.838,45		119	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>531.023,62</u>		<u>341</u>	
		8.289.173,07		7.474

	€	Vorjahr T€
10. Erträge aus Beteiligungen	0,00	1.457
- davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 € (Vorjahr: 1.457 T€)		
11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	48.685.870,48	56.521
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	15.422,28	12
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.182.441,26	2.216
- davon aus verbundenen Unternehmen: 245.687,65 € (Vorjahr: 412 T€)		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61.203.995,00	60.196
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 58.426.573,21 € (Vorjahr: 57.936 T€)		
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.762.943,96	10.088
16. Außerordentliche Aufwendungen	12.439.123,00	12.439
17. Außerordentliches Ergebnis	-12.439.123,00	-12.439
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7.101.206,32	3.866
19. Sonstige Steuern	-6.166.258,84	-2.909
20. Jahresfehlbetrag	-16.137.014,44	-3.308

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

A N H A N G

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Gesamtkostenverfahren. Der NDR hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Es gelten im Wesentlichen folgende Abschreibungssätze:

Software	33,3	% p.a.
Bauten	2 - 10	% p.a.
Außenanlagen	5 - 10	% p.a.
Sendeanlagen und Maschinen	10	% p.a.
Technische Betriebsausstattung	20	% p.a.
Fahrzeuge	11 - 20	% p.a.
Geschäftsausstattung	5 - 33,3	% p.a.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 150 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des Sondervermögens Altersversorgung werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Eine unverzinsliche Ausleihung an eine andere Rundfunkanstalt wurde zum Zeitpunkt der Ausleihung mit dem niedrigeren Barwert bilanziert und wird bis zum Fälligkeitszeitpunkt aufgezinnt.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc., sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernsehproduktionen** werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsendung um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsendung vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunkproduktionen** hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Rückstellungen, für die sich aufgrund der geänderten Bewertung gem. den Vorschriften des BilMoG eine Auflösung ergeben würde, werden beibehalten, sofern der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB).

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen aufgrund der Bewertungsvorschriften des BilMoG nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck, einer angenommenen Entgelts- und Rentendynamik von 2 % sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 4,88 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der NDR nutzt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für rechtlich nicht selbständige GSEA in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Währungsforderungen und -verbindlichkeiten werden mit einem festgelegten Kurs zum Zeitpunkt des Entstehens gebucht und zum Jahresende, soweit erforderlich, an den niedrigeren bzw. höheren Kurs des Bilanzstichtages angepasst. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden, die zum Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von unter einem Jahr haben, werden gem. § 256a HGB am Abschlusstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.

Der NDR weist interne Verrechnungen aufgrund von Entnahmen aus einem Betrieb gewerblicher Art in den hoheitlichen Bereich unsaldiert in der **Ertrags- und Aufwandsrechnung** aus.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

In der Bilanz werden keine Leerposten ausgewiesen.

3.1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

In den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** sind Anzahlungen in Höhe von 66 T€ (Vorjahr: 0 T€) an verbundene Unternehmen enthalten.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

NDR-Anteil an	Anschaffungswerten und Restbuchwerten	
	T€	T€
ARD-aktuell	9.419	3.776
ARD-TV-Leitungsbüro	193	8
KEF-Büro	-	-

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Die nordmedia Fonds GmbH ist mit Wirkung vom 01.01.2013 auf die nordmedia - Die Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH verschmolzen worden. Der NDR erhält für seinen Anteil an der nordmedia Fonds GmbH in Höhe von 101 T€ (33,67 % des Stammkapitals) einen Geschäftsanteil an der neu in "nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH" umbenannten Gesellschaft in Höhe von 132 T€ (20,05 % des Stammkapitals).

Für die Gliederung und Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung**, das der Erfüllung der Versorgungsansprüche dient, hat sich im Geschäftsjahr um 50,0 Mio. € erhöht und besteht zum 31. Dezember 2013 aus:

	Mio. €
Investmentfonds	637,1
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>355,6</u>
	<u>992,7</u>

Im Berichtsjahr hat der NDR eine Masterfondsstruktur umgesetzt. Die sechs ehemals selbstständigen Mischfonds sind nunmehr als Teilsegmente des neuen Masterfonds aufgesetzt. Im Berichtsjahr wurden dem Sondervermögen Investmentfonds 30 Mio. € zugeführt. Der Gesamtbuchwert beträgt 637,1 Mio. €, der gesamte Marktwert beläuft sich vor Berücksichtigung der im März 2014 für das Geschäftsjahr 2013 phasengleich zum 31.12.2013 vereinnahmten Ausschüttung in Höhe von 16,7 Mio. € auf 677,5 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 61 % auf Renten, zu 19 % auf Aktien und zu 20 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures).

Der **Deckungswert** enthält mit 126,2 Mio. € den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG und mit 2,3 Mio. € den Anteil am Deckungskapital des ZBS (Zentraler Beitragsservice).

Von den **Anzahlungen auf Programmvermögen** (66,5 Mio. €) wurden 29,6 Mio. € an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und 7,4 Mio. € an verbundene Unternehmen geleistet.

3.2. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	12.615	
- gegen Rundfunkteilnehmer	70.129	
- sonstige	<u>3.543</u>	86.287
Forderungen gegen verbundene Unternehmen		124
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		2.002
sonstige Vermögensgegenstände		<u>40.223</u>
		<u>128.636</u>

Es bestehen Forderungen gegen Studio Hamburg in Höhe von 124 T€ aus anteiligen Erstattungsansprüchen für beim NDR gebildete Pensionsrückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Studio Hamburg in Höhe von 10 Mio. € (Vorjahr 15 Mio. €)
- verzinsliches Darlehen an die ARD/ZDF-Medienakademie in Höhe von 280 T€ (Vorjahr 280 T€)
- freiwillig der nordmedia vom NDR bereitgestellte Mittel in Höhe von 1.866 T€ (Vorjahr: 1.467 T€)

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr enthalten:

- Erstattungsanspruch aus Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des ARD-TV-Leitungsbüros in Höhe von 3.831 T€
- Anteil am ZBS-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 1.154 T€
- Anteil am IVZ-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 1.150 T€
- Anteil am PHOENIX-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 269 T€ (ein Ausweis erfolgt in gleicher Höhe in den sonstigen Verbindlichkeiten)
- Darlehen an Mitarbeiter in Höhe von 225 T€.

Die übrigen Posten sind im Jahr 2014 fällig.

3.3 Der NDR hat den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge eingestellt.

- 3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	T€	T€
Hamburg	1.043	1.465
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	626	721
Niedersachsen	<u>2.636</u>	<u>2.653</u>
	<u>5.470</u>	<u>6.004</u>

- 3.5. Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck berechnet.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) als außerordentlicher Aufwand erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 136,9 Mio. €.

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger GSEA in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 32.226 T€ enthalten.

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, für Verpflichtungen gegenüber der GEMA, für Rundfunkbeiträge, für Zinsaufwendungen, für künftige Jubiläumsaufwendungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.

- 3.7. Es werden folgende **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen:

	2013		Vorjahr	
	T€	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen		12.199		11.177
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	1.876		2.138	
- sonstige	<u>20.206</u>	22.082	<u>21.823</u>	23.961
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		5.099		14.012
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		934		1.362
Sonstige Verbindlichkeiten		25.263		24.711
		<u>65.577</u>		<u>73.223</u>

Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen nur im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprogramm PHOENIX in Höhe von 269 T€ (Vorjahr: 520 T€).

3.8. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	T€
aus dem Erwerb von FS-Produktionen		61.654
davon gegenüber verbundenen Unternehmen (21.150 T€)		
Bestellobligo für Sachanlagen	23.860	
Obligo aus Mietverträgen für Grundstücke und Gebäude	6.905	
Obligo aus Miete bzw. Wartung für technische Geräte	42.401	
Obligo aus Dienstleistungsverträgen	<u>1.770</u>	74.936
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag		47.824
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat		26.424
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (RuNet)		44.968
Verpflichtungen aus Miete und Ankaufspreis		
Neubau LFH Mecklenburg-Vorpommern	41.117	
Neubau ARD-aktuell	<u>30.284</u>	71.401
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen		136.813
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS		26.051
Verpflichtungen gegenüber Nordwestradio		3.100
Verpflichtungen gegenüber NDR Media		1.712
Verpflichtungen gegenüber der bbp		1.004
Verpflichtungen gegenüber FilmFörderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH		1.000
Liquiditätshilfe Radio Bremen		1.100
Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Rundfunk		900
Rückbau- und Entschädigungsverpflichtungen aus erworbenen Kleingartenflächen		845
Verpflichtungen aus Teilnehmerberatung		246
		<u>499.978</u>

In den sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind Verpflichtungen mit Laufzeiten bis zu 51 Jahren enthalten.

Die Miet- und Pachtverträge betreffen Verträge, die zu keiner Bilanzierung bei der Gesellschaft führen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern eine vollständige Nutzung nicht mehr vollständig nötig ist, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

3.9. Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 42.219 T€ im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern und des ARD-aktuell Gebäudes. Das hieraus resultierende Risiko einer Inanspruchnahme besteht aufgrund der planmäßigen Tilgungen der diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Darlehen noch in Höhe von 28.532 T€.

- 3.10. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND-VERLUST-RECHNUNG)

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem im Berichtsjahr umbenannten Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar. (Bezeichnung des Postens im Vorjahr : „Erträge aus Gebühren“)
- 4.2. Die direkten Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro, sowie für das KEF-Büro der ARD werden jeweils in einem gesonderten Wirtschaftsplan geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.597 T€ ausgewiesen.

Die direkten Bruttoaufwendungen und -erträge für diese Gemeinschaftseinrichtungen verteilen sich auf folgende Posten:

	2013	2012
	T€	T€
Sonstige betriebliche Erträge	-384	-508
Personalaufwand	25.848	25.048
Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand	12.387	12.320
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	236	348
Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	2.750	3.182
Sonstige Aufwendungen	5.567	7.099
Zinserträge	-13	-9
Sonstige Steuern	1	1
	<u>46.392</u>	<u>47.481</u>

- 4.3. Der NDR weist einen internen Verrechnungsvorgang aufgrund einer Entnahme aus einem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von insgesamt 425 T€ (Vorjahr: 449 T€) unsaldiert in der Ertrags- und Aufwandsrechnung aus.

- 4.4. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gemäß den Bewertungsvorschriften des BilMoG ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

	2013	2012
	T€	T€
Inanspruchnahme	-64.542	-60.539
Auflösungen	-2.094	-4.371
Zuführungen	69.807	42.287
Zinsaufwendungen	57.000	56.544
Außerordentliche Aufwendungen	12.439	12.439

Die Pensions- und Beihilfezahlungen wurden als Verbrauch der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gebucht. Die Vorjahreszahlen wurden um die Beihilfeverpflichtungen angepasst.

- 4.5. An periodenfremden Erträgen sind im Geschäftsjahr 2013 11.047 T€ angefallen. Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 5.531 T€, Erträge aus Umsatzsteuerkorrekturen in Höhe von 1.601 T€ und Erträge aus Kabelverwertung Inland in Höhe von 1.101 T€.
- 4.6. An **periodenfremden Aufwendungen** sind im Geschäftsjahr 2013 288 T€ angefallen.
- 4.7. In den Abschreibungen in Höhe von 52,2 Mio. € sind außerplanmäßige Abschreibungen von 72 T€ (Vorjahr 0 T€) enthalten.
- 4.8. Das Finanzergebnis in Höhe von -7,3 Mio. € ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge gem. BilMoG bestimmt.
- 4.9. Der NDR weist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von 77 T€ aus. Darüber hinaus fielen Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 23 T€ an.
- 4.10. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -12,4 Mio. € beinhaltet wie im Vorjahr die außerordentlichen Aufwendungen aus der Anwendung des BilMoG und ergibt sich aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen. (siehe TZ 3.5.)
- 4.11. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 6.944 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen für Vorjahre aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 1.198 T€.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Zwölfteilung der kumulierten Monatsendstände):

	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
NDR	3.098	445	3.543
ARD-aktuell	264	49	313
ARD-TV-Leitungsbüro	16	1	17
KEF-Büro der ARD	5	-	5
Gesamt	3.383	495	3.878

- 5.2. Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 467 T€ den Rundfunkrat und mit 107 T€ den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.388 T€. Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.461 T€. Die für diesen Personenkreis gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 19.479 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31.12.2013. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2013 noch 2.590 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 791 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung der Jahresabrechnung 2013, die Prüfung der Abrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell im Wirtschaftsjahr 2013 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2013 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 146 T€ vereinbart.

5.6. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 25. Mai 2012 - 24. Mai 2017)

Ute Schildt	Vorsitzende seit 27.09.2013 Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 26.09.2013
Dagmar Pohl-Laukamp	Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 27.09.2013 Zweite Stellvertretende Vorsitzende bis 26.09.2013
Ursula Thümler	Zweite Stellvertretende Vorsitzende seit 27.09.2013 Dritte Stellvertretende Vorsitzende bis 26.09.2013
Uwe Grund	Dritter Stellvertretender Vorsitzender seit 27.09.2013 Vorsitzender bis 26.09.2013

Detlef Ahting, Renate Backhaus, Steffen Becker, Tim Brockmann, Cornelia Bührlé (bis 30.09.2013), Catharina Daves, Dr. Thea Dückert (bis 13.06.2013), Bernhard Effertz, Peter Eichstädt, Claus Everdiking, Bischöfin Kirsten Fehrs (bis 31.08.2013), Eckhard Gorka (bis 13.06.2013), Fritz Güntzler, Reno Haberer, Bernd Heinemann, E. Heister-Neumann, Karin Hesse, Walter Hirche, Dr. Günter Hörmann, Angelika Huntgeburth, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Martina Julius-Warning, Helge Kahnert, Renate Kammer, Axel Klingenberg, Hilke Klüver (seit 11.10.2013), Martina Kolbeck-Landau, Susanne Kremer, Dr. Christoph Künkel, Susanne Lippmann, Ilka Lochner-Borst, Elke Löhr (seit 03.12.2013), Dr. Klaus Volker Mader, Eileen Munro, Dr. Fred Mrotzek, Alfons Neumann, Aydan Özoguz (bis 17.12.2013), Uwe Polkaehn, Karl-Klaus Rabe, Karin Redmann, Wolfgang Remer, Dr. Hedda Sander, Dr. Koralia Sekler, Barbara Sütterlin, Klaus Scheerer, Ursula Schele, Edda Schliepack, Jutta Schümann, Ute Schwiegershausen, Anke Schwitzer, Rainer Tietböhl, Dr. Johann Wadephul, Dr. h.c. Jürgen Walter, Prof. Dr. Horst Wernicke, Judith von Witzleben-Sadowsky

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 13. Juni 2008 - 13. Juni 2013)

Dagmar Gräfin Kerksenbrock Diplom-Volkswirtin, Diplom-Juristin Kiel	Vorsitzende seit 04.05.2012
Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin der Stadt Wismar a.D. Wismar	Vorsitzende bis 03.05.2012
Hartmut Tölle Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt Hannover	Stellvertretender Vorsitzender seit 04.05.2012
Dr. Wolfgang Peiner Wirtschaftsprüfer Hamburg	Stellvertretender Vorsitzender bis 03.05.2012

Renate Borrmann
Rechtsanwältin u. Notarin
Wennigsen/Deister

Helmuth Frahm
Oberstudienrat
Hamburg

Michael Fürst
Rechtsanwalt
Hannover

Irene Johns
Leiterin Kinderschutz-Zentrum Kiel/
Vorsitzende Kinderschutzbund Schleswig-Holstein
Kiel

Gerhard Kiehm
Rechtsanwalt
Geschäftsführer des Studentenwerks Oldenburg
Oldenburg

Thomas Koch
Senior Manager Account & Business Development
Hannover

Erwin Mantik
Hochschul-Dozent Informatik a.D.
Schwerin

Dr. Eva Möllring
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hildesheim

Dagmar Pohl-Laukamp (bis 31.01.2012)
Senatorin a.D.
Lübeck

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2013 - 13. Juni 2018)

Ulf Birch
Pressesprecher ver.di
Hannover

Vorsitzender seit 14.06.2013

Dagmar Gräfin Kerssenbrock
Diplom-Volkswirtin, Diplom-Juristin
Kiel

Stellvertretende Vorsitzende seit 14.06.2013

Dr. Thea Dückert
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Helmuth Frahm
Oberstudienrat
Hamburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Irene Johns
Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes,
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Kiel

Sigrid Keler
Landesministerin a.D.
Rostock

Erwin Mantik
Hochschul-Dozent Informatik a.D.
Schwerin

Dr. Eva Möllring
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hildesheim

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Bernd Reinert
Staatsrat a.D.
Hamburg

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz Marmor
Dr. Arno Beyer

Sabine Roszbach
Elke Haferburg

Volker Thormählen

Joachim Knuth
Frank Beckmann
Dr. Albrecht Frenzel
Dr. Werner Hahn
Dr. Michael Rombach

Intendant
Stellvertretender Intendant
und Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Direktorin des Landesfunkhauses
Mecklenburg-Vorpommern

Direktor des Landesfunkhauses
Schleswig-Holstein

Programmdirektor Hörfunk
Programmdirektor Fernsehen
Verwaltungsdirektor
Justitiar
Produktionsdirektor

Hamburg, den 12. August 2014

Lutz Marmor
(Intendant)

Dr. Albrecht Frenzel
(Verwaltungsdirektor)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Intendanten des NDR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NDR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NDR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des NDR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 12. August 2014
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Probst
Wirtschaftsprüfer

gez. zu Inn- u. Knyphausen
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im September 2014

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS													
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert				
	Stand 01.01.13		Stand 31.12.13		Stand 01.01.13		Stand 31.12.13		Stand 31.12.13		Stand 31.12.12		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	3.414.797,39	0,00	0,00	87.552,00	157.594,00	
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	41.012.746,12	3.222.613,25	1.341.268,11	44.157.235,44	1.263.144,18	1.263.144,18	1.331.819,11	35.873.080,44	0,00	0,00	8.284.155,00	8.192.091,00	
	44.515.095,51	3.222.613,25	1.341.268,11	47.659.584,83	1.263.144,18	1.263.144,18	1.331.819,11	39.287.877,83	0,00	0,00	8.371.707,00	8.349.685,00	
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	416.664.462,99	1.565.664,32	821.648,98	417.739.244,29	330.765,96	330.765,96	801.005,48	263.223.843,85	-25.580,55	0,00	154.515.400,44	164.763.394,79	
2. Technische Anlagen und Maschinen	460.839.430,33	13.748.250,91	16.435.710,98	461.157.842,29	3.005.872,03	3.005.872,03	16.400.644,32	402.716.997,29	25.580,55	0,00	58.440.845,00	68.684.031,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.619.875,85	7.425.560,25	13.143.690,47	95.154.830,37	253.084,74	253.084,74	13.086.729,94	74.703.649,45	0,00	0,00	20.451.180,92	21.476.331,45	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.347.170,90	15.528.384,79	41.638,18	24.981.050,60	-4.852.866,91	-4.852.866,91	0,00	0,00	0,00	0,00	24.981.050,60	14.347.170,90	
	992.470.940,07	38.267.860,27	30.442.688,61	999.032.967,55	-1.263.144,18	-1.263.144,18	30.288.379,74	740.644.490,59	0,00	0,00	258.388.476,96	269.270.928,14	
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56	
2. Beteiligungen	395.380,48	0,00	0,00	395.380,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	395.380,48	395.380,48	
3. Sondervermögen Altersversorgung													
a. Wertpapiere	607.121.912,07	29.999.934,00	0,00	637.121.846,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	637.121.846,07	607.121.912,07	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	335.547.651,85	20.052.726,93	0,00	355.600.378,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	355.600.378,78	335.547.651,85	
Summe 3.	942.669.563,92	50.052.660,93	0,00	992.722.224,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	992.722.224,85	942.669.563,92	
4. Sonstige Ausleihungen	4.766.850,23	108.217,26	18.356,95	4.856.710,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.856.710,54	4.766.850,23	
	992.313.278,19	50.160.878,19	18.356,95	1.042.455.799,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.042.455.799,43	992.313.278,19	
ANLAGEVERMÖGEN gesamt	2.029.299.313,77	91.651.351,71	31.802.313,67	2.089.148.351,81	0,00	0,00	31.620.198,85	779.932.368,42	0,00	0,00	1.309.215.983,39	1.269.933.891,33	

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum	
		31.12.2013 TEUR	Jahres- ergebnis 2013 ² TEUR
Digital Radio Nord GmbH, Hamburg	47	-492	65
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.082	188
NDR Media GmbH, Hamburg	100	22.867	-7.266
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	40	-2
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	125	42
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	26.218	-10.355
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	3.007 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- Studio Hamburg FilmProduktion GmbH, Hamburg	100	125	2.785 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.993	631
- agenda media GmbH, Lauenburg / Elbe	25,1	-248	-392
Beteiligungen der Studio Hamburg FilmProduktion GmbH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Hannover	100	104	12 ¹
- Nordfilm Kiel GmbH, Kiel	100	25	1 ¹
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	29 ¹
- Germany's Gold Plattformges. mbH, i. L. Berlin	1	193	-807 ²
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	100	-345	74
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	137	74
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	525 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- POLYPHON SÜDWEST Film & Fernseh GmbH, Heidelberg	100	26	404 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	28 ¹
- POLYPHON LEIPZIG Film & Fernseh GmbH, Leipzig	100	26	-58 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	359	120
- PolyScreen Produktionsgesellschaft für Film und Fernsehen mbH, München	50	601	497
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH, Hamburg	100	3.036	-39 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	1.666 ¹
- CINECENTRUM Hannover Film und Fernsehproduktion GmbH, Lüneburg	100	25	-431 ¹
- Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	100	486	421 ¹
- BECKGROUND TV + Filmproduktion GmbH, Hamburg	50	1.951	1.180
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Hamburg	100	500	2.815 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Serienwerft GmbH			
- Studio Hamburg Serienwerft Lüneburg GmbH, Lüneburg	100	25	3.799 ¹
Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH, Hamburg	100	103	819 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH			
- Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	50	458	358
- german united distributors Programmvertriebs GmbH i. L., Geiselgasteig	25	100	1
Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH, Berlin und Hamburg	100	7.510	-16.274 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH			
- Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, Berlin	95	100	-4.813 ¹
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	350	40
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	-590 ¹
Studio Hamburg Filmtechnik GmbH, Hamburg	100	100	-927 ¹
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	100	-1.381 ¹
Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	501 ¹
Studio Hamburg Gastronomie GmbH, Hamburg	100	103	-509 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	271	45
Studio Hamburg Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Grünwald	94,5	-2.184	40
Studio Hamburg Worldwide Pictures Management GmbH i. L., Börsen	75	28	0
Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	51	101	40 ¹
PinewoodStudioBerlin Film Services GmbH, Berlin	50	89	-3
Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen, Erfurt	49	261	856
Cumulus Media GmbH, Grünwald	25,1	133	⁴
ems - electronic media school / Schule für elektronische Medien GmbH, Potsdam	5,2	398	-647 ³

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Jahresergebnis vor Ergebnisabführung/Ausschüttung und Verrechnung von Verlustvorträgen

3 Vorjahreszahlen

4 Abweichendes Wirtschaftsjahr (31.01.14)

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2013****WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG****(LAGEBERICHT)**

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 26. Januar 2007. Weitere wesentliche Rechtsgrundlage ist der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“). Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1. Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Rund 90 % des ausgestrahlten Programms werden dabei vom NDR gestaltet. Der NDR beteiligt sich darüber hinaus gemäß Rundfunkstaatsvertrag mit 17,6 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD, „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD), EinsPlus und EinsFestival. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“, „Nachtmagazin“ und „Wochenspiegel“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX und am Kinderkanal KiKA beteiligt. Desweiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, N-JOY XTRA, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3. Mit dem Nordwestradio - einer Kooperation zwischen NDR und Radio Bremen - ist außerdem ein Informations- und Kulturprogramm auf Sendung, das sich an die Hörerinnen

und Hörer in Bremen und im nordwestlichen Niedersachsen richtet. Die alleinige rundfunkrechtliche Verantwortung hierfür liegt bei Radio Bremen.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Traffic.

1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat, der Intendant/ die Intendantin sowie die Landesrundfunkräte, bezogen auf die Landesprogramme.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat - die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 24. Mai 2017 - besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten / die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten / der Intendantin, des Stellvertreters / der Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor / die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrates begann am 14. Juni 2013 und endet am 13. Juni 2018. Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten / der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten / der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters / der Stellvertreterin).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogenen Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmensecheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Am 1. Januar 2013 trat der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) in Kraft, der den rechtlichen Rahmen für das neue Rundfunkfinanzierungsmodell geschaffen hat. In der Protokollerklärung zum 15. RÄStV haben die Länder die Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels vereinbart. Die Höhe des neuen Rundfunkbeitrages blieb gegenüber der monatlichen Gebühr für Hörfunk und Fernsehen mit 17,98 € unverändert.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1. Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten Programm beteiligt. Den höchsten Marktanteil bundesweit verbuchen im Jahr 2013 mit 13,0 % die Dritten Programme, knapp vor dem ZDF (12,8 %). Das Erste erreicht im Jahr 2013 insgesamt 12,1 % Marktanteil und liegt vor RTL (11,3 %). Das NDR Fernsehen gehört erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielt im eigenen Sendeggebiet einen Marktanteil von 8,2 % und liegt mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,7 % an der Spitze aller Dritten.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2013 geringfügig unter der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2013 insgesamt 630.671 Sendeminuten nach 631.057 Sendeminuten im Jahr 2012. Dabei entfielen auf das Erste 80.219 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 3.298 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.555 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 550.452 Sendeminuten.

Mehr als die Hälfte der deutschsprachigen Bevölkerung ab 10 Jahren im Norden schaltet täglich mindestens ein Radioprogramm des NDR ein. Seit der letzten Media-Analyse vom Juli 2013 hat der NDR rund 300.000 Hörerinnen und Hörer dazugewonnen. Knapp 7,7 Millionen Menschen aller Altersgruppen nutzen täglich die Radioprogramme des Norddeutschen Rundfunks (MA I/2014). Das ist der beste jemals in einer Media-Analyse gemessene Wert für den NDR. Beim Marktanteil gewinnt der NDR 1,3 Prozentpunkte hinzu und erreicht jetzt 52,4 Prozent. Damit hat sich der Abstand zu den 16 privaten Radio-Anbietern im Norden auf 14 Prozentpunkte weiter vergrößert - die kommerzielle Konkurrenz kommt der jüngsten Media-Analyse zufolge insgesamt auf einen Marktanteil von 38,4 Prozent.

Die Programmleistung Hörfunk verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 12.954 Sendeminuten auf 4.404.993 Sendeminuten.

2.2.2. Lage der Gesellschaft

2.2.2.1. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2013 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 16.137 T€ ab. Dieses Jahresergebnis ist um 16.378 T€ schlechter als der Ansatz des Wirtschaftsplans. Diese Abweichung resultiert aus Mehrerträgen von 2.877 T€ und Mehraufwendungen von 19.255 T€. Das Geschäftsjahr 2013 ist das erste Jahr der neuen Beitragsperiode, die am 1. Januar 2013 begonnen hat. Der NDR konnte die Gebührenperiode 2009 bis 2012 mit einem Überschuss von 17.200 T€ abschließen. Dieser Überschuss wird benötigt, um auch die neue Beitragsperiode finanziell ausgleichen zu können.

Im Berichtsjahr haben sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2.277 T€ verringert. Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend aufgezeigt.

Die Beitragserträge sind um 13.059 T€ auf insgesamt 949.969 T€ (Vorjahr: 936.910 T€) gestiegen. Mit Beginn des Jahres 2013 wurde die bisherige Rundfunkgebühr durch den neuen Rundfunkbeitrag abgelöst. Während zuvor das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten die Gebührenpflicht auslöste, wird mit dem Rundfunkbeitrag an das Innehaben von Wohnungen angeknüpft. Nachdem die Erträge aus Rundfunkgebühren in den letzten Jahren einen rückläufigen Trend zeigten, führt das neue Beitragsmodell zu einer Stabilisierung der Ertragssituation. Dabei sind die die Feststellungen der KEF in ihrem 19. Bericht übersteigenden Beitragserträge einer Rücklage zuzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich um 8.909 T€ auf 115.869 T€ (Vorjahr: 124.778 T€). Dies ist hauptsächlich auf die folgenden Veränderungen zurückzuführen: die Erträge aus Programmverwertungen sanken von 18.524 T€ um 7.188 T€ auf 11.336 T€. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sanken um 3.100 T€ auf 5.531 T€ (Vorjahr: 8.631 T€). Die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sanken von 1.167 T€ um 957 T€ auf 210 T€. Dem gegenüber erhöhten sich die Erträge aus weiterberechneten Kosten um 2.264 T€ auf 9.025 T€ (Vorjahr 6.761 T€).

Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung verringerten sich um 7.835 T€ auf 48.686 T€ (Vorjahr: 56.521 T€). Grund hierfür sind im Wesentlichen die Ausschüttungen aus den Spezialfonds, die um 8.946 T€ auf 16.656 T€ (Vorjahr: 25.602 T€) zurückgegangen sind. Die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen hingegen erhöhten sich um 1.111 T€ auf 32.030 T€ (Vorjahr: 30.919 T€).

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge erhöhten sich um 2.966 T€ auf 5.182 T€ (Vorjahr: 2.216 T€).

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2013	2012	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	652.675	684.425	-31.750	-4,6
Personalaufwendungen	343.438	312.670	30.768	9,8
davon Aufwendungen für Altersversorgung	70.136	45.327	24.809	54,7
Abschreibungen	52.187	53.088	-901	-1,7
Zinsaufwendungen	61.204	60.196	1.008	1,7
Steueraufwendungen	935	957	-22	-2,3
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.110.439</u>	<u>1.111.336</u>	<u>-897</u>	<u>-0,1</u>

Der Rückgang der Sachaufwendungen um 31.750 T€ resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Aufwendungen für Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen, insbesondere durch die im Vorjahr übertragenen Olympischen Sommerspiele in London und die Fußball EM. Sie sanken um 21.367 T€ auf 165.726 T€ (Vorjahr: 187.093 T€). Die produktionsbezogenen Fremdleistungen sind in diesem Zusammenhang um 16.957 T€ auf 424.671 T€ (Vorjahr: 441.628 T€) gesunken.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen um 30.769 T€ ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr um 24.809 T€ gestiegenen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Durch den im Mai 2013 vom Verwaltungsrat des NDR genehmigten neuen Gehaltstarifvertrag stiegen die Aufwendungen für Löhne und Gehälter von 202.496 T€ um 7.779 T€ auf 210.275 T€.

Der Anstieg der Zinsaufwendungen um 1.008 T€ auf 61.204 T€ (Vorjahr: 60.196 T€) ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellungen. Die auf 0 T€ gesunkenen Erträge aus Beteiligungen (Vorjahr: 1.457 T€) haben ihre Ursache in einer fehlenden Ausschüttung der NDR Media GmbH für das Wirtschaftsjahr 2013.

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12.439 T€ ergeben sich aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die Neubewertung der Pensionsverpflichtungen.

2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Erträgen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2013 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote des NDR beträgt 18,9 %.

Zur Liquiditäts- und Finanzlage wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter haben.

Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat.			Eigenkapital	310,3	18,5
Vermögensgegenstände	8,4	0,5	Rückstellungen	1.166,3	69,7
Sachanlagen	258,4	15,4	Sonderposten aus		
Finanzanlagen	1.042,4	62,3	Zuwendungen Dritter	5,5	0,3
Programmvermögen	153,3	9,2	Verbindlichkeiten	0,3	0,1
Forderungen und sonstige					
Vermögensgegenstände	6,8	0,4			
Summe a)	1.469,3	87,8	Summe a)	1.482,4	88,6
Vorjahr	(1.445,5)	89,3	Vorjahr	(1.422,9)	87,9
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,8	0,1	Rückstellungen	104,8	6,3
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	65,6	3,9
Vermögensgegenstände	121,9	7,3	Rechnungsabgrenzung	20,0	1,2
Liquide Mittel	77,6	4,6			
Rechnungsabgrenzung	3,2	0,2			
Summe b)	203,5	12,2	Summe b)	190,4	11,4
Vorjahr	(172,5)	10,7	Vorjahr	(195,0)	12,1
Summe a) und b)	1.672,8	100,0	Summe a) und b)	1.672,8	100,0
Vorjahr	(1.617,9)	100,0	Vorjahr	(1.617,9)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2013	2012
	in T€	in T€
<u>1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</u>		
Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	-16.137	-3.308
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	52.187	53.088
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	78.304	45.515
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	-63	-812
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Ford. aus Lief./Leist. und anderer Aktiva	-11.078	439
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lief./Leist. und anderer Passiva	-6.807	16.249
	<hr/>	<hr/>
<u>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</u>	96.406	111.171
<u>2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	228	2.543
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-38.268	-29.677
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.223	-4.336
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (netto)	-50.143	-88.857
Zunahme (-)/Abnahme (+) des Programmvermögens	14.866	7.771
Zunahme (-)/Abnahme (+) des NDR-Anteils am ZBS- PHOENIX- und IVZ-Gemeinschaftsvermögen	801	366
	<hr/>	<hr/>
<u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	-75.739	-112.190

	2013	2012
	in T€	in T€
<u>3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>		
Zuwendungen Landesmedienanstalten	-533	-232
<u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	-533	-232
<u>4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	20.134	-1.251
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	57.501	58.752
<u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	77.635	57.501
<u>5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds</u>		
Liquide Mittel	77.635	57.501
<u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	77.635	57.501

2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2013 gegenüber 2012 von 1.618 Mio. € um 55 Mio. € auf 1.673 Mio. € erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 50.052 T€, so dass zum Bilanzstichtag 992.722 T€ (Vorjahr: 942.670 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2013 637.122 T€ (Vorjahr: 607.122 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 355.600 T€ (Vorjahr: 335.548 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Zugänge von 41.491 T€ sowie Abschreibungen, Zuschreibungen und Abgänge von 52.352 T€ auf 266.760 T€ (Vorjahr: 277.621 T€) verringert.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 50.143 T€ auf 1.042.456 T€ (Vorjahr: 992.313 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft ausschließlich das Sondervermögen Altersversorgung.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Kosten und anteiligen Betriebskosten, 153.305 T€ (Vorjahr: 168.171 T€).

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) stieg 2013 um 30.410 T€ auf 210.284 T€ (Vorjahr: 179.874 T€). Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der liquiden Mittel um 20.134 T€ und einem Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 12.535 T€.

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2013 von 16.137 T€ (Vorjahr: 3.308 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 310.324 T€ (Vorjahr: 326.641 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 9.518 T€, die im Wirtschaftsjahr 2013 erstmalig gebildet worden ist.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 5.470 T€ (Vorjahr: 6.004 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 75.691 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.138.437 T€ (Vorjahr: 1.062.746 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 4.547 T€ auf 23.080 T€ (Vorjahr: 27.627 T€). Im Jahr 2013 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 7.160 T€ auf 109.632 T€ (Vorjahr: 102.472 T€).

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) verringerten sich um insgesamt 6.808 T€ auf 85.862 T€ (Vorjahr: 92.670 T€).

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Als verantwortungsvoller Arbeitgeber investiert der NDR in systematische Personalförderung und umfangreiche Ausbildungsangebote. Gleichzeitig trägt er dem Anspruch nach flexiblen Arbeitszeitmodellen Rechnung. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem NDR bereits seit Jahren sehr wichtig. Neu eingerichtet wurde zum Beispiel ein Eltern-Kind-Büro. Flexible Arbeitszeitmodelle geraten aber auch aufgrund der Verlängerung der Lebensarbeitszeit immer stärker in den Fokus. Dabei bietet der NDR etwa mit dem Tarifvertrag Teilzeit oder dem Tarifvertrag Langzeitkonto bereits seit Jahren eine große Flexibilität. Derzeit werden die Belastungen, die der Schichtdienst verursachen kann, besonders untersucht.

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs, auf die im Lagebericht gesondert einzugehen wäre, haben sich nicht ergeben.

4. Prognose-, Chancen-, und Risikobericht

4.1. Prognosebericht

Mit dem Wirtschaftsplan 2014 geht der NDR in das zweite Jahr der Beitragsperiode 2013 bis 2016. Geplant sind Erträge von 1.063,8 Mio. € und Aufwendungen von 1.131,3 Mio. €. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2014 insgesamt mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 67,4 Mio. €. Gegenüber der Planung für 2013 verschlechtert sich das Ergebnis um knapp 67,7 Mio. €. Neben einer Reihe anderer Gründe, wie der Berichterstattung über die Fußball-WM in Brasilien und die Olympischen Winterspiele in Sotschi, geht die Ansatzserhöhung gegenüber dem Vorjahr vor allem auf die bilanzielle Höherbewertung der Pensionslasten zurück. Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergab sich die Notwendigkeit zur Neubewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 01.01.2010. Hieraus resultierte ein einmaliger Umstellungsaufwand, der auf 15 Jahre verteilt werden darf und der den NDR jährlich mit 12,8 Mio. € belastet. Der daraus resultierende ratierliche jährliche Aufwand wurde bereits in den Wirtschaftsplänen seit 2010 berücksichtigt. Weiterhin schreibt das BilMoG jedoch vor, die Pensions- und Beihilferückstellungen mit einem von der Bundesbank einheitlich berechneten Zinssatz zu diskontieren. Dieser Zinssatz sinkt seit seiner Einführung kontinuierlich und führt zu einer stetigen bilanziellen Höherbewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Damit sind erhebliche zusätzliche Aufwendungen verbunden, ohne dass sich die tatsächliche Höhe der künftigen Pensionszahlungen verändert. Für 2014 wird von einem weiteren Sinken des Diskontierungssatzes um mehr als 0,3-%-Punkte ausgegangen. Der allein daraus voraussichtlich im Jahr 2014 resultierende Aufwand aus der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen wird mit 43,6 Mio. € erwartet. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat bei ihrer Prüfung des Finanzbedarfs den Umstellungsaufwand zum 01.01.2010 nicht berücksichtigt und legt einen Zinssatz von 5,25 % zugrunde. Der Aufwand ist also nicht in vollem Umfang in den Rundfunkbeitrag eingepreist und mit dem Rundfunkbeitrag fließen dem NDR insofern auch nur anteilig Erträge zur Deckung dieses Aufwands zu. Da der NDR einerseits seine mittelfristige Finanzplanung für die Geltungsdauer einer Beitragsperiode ausgleichen muss, andererseits die notwendigen Erträge aber nicht erhält, hat der Verwaltungsrat mit Einverständnis der Landesrechnungshöfe der NDR-Staatsvertragsländer beschlossen, den § 31 Abs. 4 der Finanzordnung des NDR dahingehend zu erweitern, dass bei dem für die zu erwartende Geltungsdauer des Rundfunkbeitrags im Erfolgsplan geforderten Ausgleich der Mittelfristigen Finanzplanung die Auswirkungen des BilMoG nur insoweit zu berücksichtigen sind, wie sie in die Beitragsbemessung durch die KEF eingeflossen sind. Die handelsrechtliche Berücksichtigung des Aufwands führt beim NDR zu einer Reduzierung des Eigenkapitals. Die KEF hat avisiert, mit dem 20. KEF-Bericht unter bestimmten Maßgaben ab 2017 weitere Mittel zur Schließung der Deckungslücke berücksichtigen zu wollen. Je nach Entwicklung des Zinssatzes wird das Eigenkapital des NDR in den nächsten Jahren sinken.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat am 26. Februar 2014 ihren 19. Bericht veröffentlicht, in dem sie den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten für die Periode 2013 bis 2016 feststellt. Dabei hat sie auch erwartete Mehrerträge durch die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag berücksichtigt. Die KEF geht davon aus, dass die Rundfunkanstalten bis zum Ende der Beitragsperiode 2013 bis 2016 insgesamt 1.145,9 Millionen Euro mehr einnehmen, als die Sender 2013 angemeldet hatten. Im Ergebnis schlägt die KEF vor, den monatlichen Rundfunkbeitrag ab dem 1. Januar 2015 um 73 Cent von derzeit 17,98 Euro auf 17,25 Euro zu senken. Hierbei ist rund die Hälfte der erwarteten Mehrerträge eingerechnet. Die KEF empfiehlt, die übrigen Mehreinnahmen wegen der Unsicherheit der Datenlage nicht in die Absenkung einzurechnen

und stattdessen einer Rücklage zuzuführen. Dieses wurde in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. März 2014 in Berlin grundsätzlich bestätigt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben allerdings abweichend vom Votum der KEF entschieden, den monatlichen Rundfunkbeitrag ab 2015 um 48 Cent auf 17,50 € senken zu wollen. Es ist die Absicht der Länder, die Stabilität des Rundfunkbeitrags zu erhalten sowie Spielräume zu bewahren, um im Rahmen der Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht entscheiden zu können. Die über den von der KEF festgestellten Bedarf hinausgehenden Mehrerträge stehen dem NDR daher nicht zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Der Finanzausgleich zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten war zunächst bis Ende 2014 geregelt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben die ARD gebeten, für ihre Konferenz im Oktober 2014 einen Vorschlag für eine dauerhafte Regelung des ARD-Finanzausgleichs mit Wirkung ab 1. Januar 2015 vorzulegen. Die ARD-Intendantinnen und -Intendanten haben sich in der ARD-Sitzung am 16./17. September 2013 einvernehmlich auf eine neue Regelung verständigt, die drei „Bausteine“ umfasst: Die bereits heute bestehenden bilateralen Unterstützungsleistungen an Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk werden verstetigt und bisherige Sachleistungen weitgehend in einen freiwilligen Finanzausgleich überführt. Weiterhin wurde ein zusätzlicher freiwilliger Finanzausgleich in Höhe von 10 Mio. € jährlich für die Jahre 2015 und 2016 verabredet, der zu gleichen Teilen Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk zu Gute kommen soll. Davon trägt der NDR 2,5 Mio. € pro Jahr. In diesem Zusammenhang wurde der Fernsehvertragsschlüssel neu festgelegt. Der Anteil des NDR erhöht sich ab 2015 von bisher 17,60 % auf 17,65 %. Ferner haben die Intendantinnen und Intendanten beschlossen, ab 2017 die Bedarfe, die sich aus der langfristigen Unterfinanzierung der beiden kleinen Anstalten ergeben, für den 20. KEF-Bericht anzumelden. In ihrer Konferenz am 13. März 2014 in Berlin haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zwischenzeitlich entschieden, die Finanzausgleichsmasse für RB und SR ab 2017 auf 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöhen zu wollen.

4.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. Bei einer Überarbeitung der Finanzordnung im Jahr 2000 wurden auch die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfängliches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl

Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen.

4.3. Chancenbericht

Die staatsvertraglich garantierte Unabhängigkeit sowie der besondere inhaltliche Anspruch bilden die Basis für ein Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, das ihn auch eine Stütze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung werden lässt. Vor diesem Hintergrund müssen sich die Angebote des NDR angesichts der Fülle und Dichte des elektronischen Medienangebotes durch garantierte Qualität und spürbare Relevanz auszeichnen. Professionalität, Kompetenz und die daraus resultierende Glaubwürdigkeit hängen ganz wesentlich von gut ausgebildeten Journalisten ab, die nicht nur Informationen liefern, sondern diese auch einordnen. Orientierung kann angesichts der heutigen Programmfülle so zu einem tatsächlichen Mehrwert werden. Dafür sind finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen nötig, die dem Programm gezielt Freiräume sichern und auch langwierige investigative Recherchen ermöglichen, die über das einzelne Redaktionsbudget hinausgehen. Ergänzt werden diese Möglichkeiten durch die im Haus zunehmend vernetzte Arbeit. Darüber hinaus sorgt der NDR dafür, dass erfahrene journalistische Fachkräfte ihre Kenntnisse und Expertisen an Jüngere weitergeben können. Der stetige Ausbau des gemeinsamen Arbeitens über die einzelnen Programmbereiche hinweg kommt den qualitativen und inhaltlichen Zielen eines anspruchsvollen Programms entgegen.

Hamburg, den 12. August 2014

Lutz Marmor
(Intendant)

Dr. Albrecht Frenzel
(Verwaltungsdirektor)

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 26. 11. 2014
— 203-11700-6 MDV D —**

Das Herrn Jürgen Weerth am 18. 3. 2010 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malediven in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Saarland ist mit Ablauf des 3. 4. 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malediven in Düsseldorf ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 885

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 27. 11. 2014 — 203-11700-3 SWE —**

Das Herrn Dr. Ingo Luge am 6. 6. 2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreiches Schweden in Hannover mit dem Konsularbezirk ehemalige Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg, Landkreise Osnabrück und Vechta sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen erlischt mit Ablauf des 31. 12. 2014.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreiches Schweden in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 885

**Einrichtung von Kommunalen Steuerungsausschüssen
bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung und
des Steuerungsausschusses Südniedersachsen****RdErl. d. StK v. 1. 12. 2014 — 401-06025/20 —****— VORIS 23100 —****1. Einrichtung**

Bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung — ÄrL — sind Kommunale Steuerungsausschüsse einzurichten. Sie führen die Bezeichnung „Kommunaler Steuerungsausschuss beim Amt für regionale Landesentwicklung“, ergänzt um den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Amtes.

Ferner ist ein Steuerungsausschuss zur Begleitung des Südniedersachsenprogramms einzurichten. Dieser steht unter dem Vorsitz der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Leine-Weser und trägt den Namen „Steuerungsausschuss Südniedersachsen“.

2. Besetzung

Die Kommunalen Steuerungsausschüsse bestehen jeweils aus acht kommunalen ständigen Mitgliedern und der oder dem Landesbeauftragten. Die kommunalen Mitglieder werden durch die drei Kommunalen Spitzenverbände bestimmt, grundsätzlich jeweils zur Hälfte von der Landkreisebene und den Verbänden auf Gemeindeebene (vier durch den Niedersächsischen Landkreistag — NLT — sowie jeweils zwei vom Niedersächsischen Städtetag — NST — und vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund). In den Kommunalen Steuerungsausschüssen der ÄrL Braunschweig und Weser-Ems (Regionen mit kreisfreien Städten) tritt der NLT einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der kreisfreien Städte ab (zu benennen durch den NST).

3. Geschäftsordnung

Die Kommunalen Steuerungsausschüsse sowie der Steuerungsausschuss Südniedersachsen geben sich Geschäftsordnungen. Diese werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen ÄrL, den maßnahmeverantwortlichen Ministerien und der StK auf der Basis einer Mustergeschäftsordnung beschlossen.

4. Aufgaben

Die Aufgaben der Kommunalen Steuerungsausschüsse sind in den Geschäftsordnungen im Einklang mit der Mustergeschäftsordnung festzulegen. Die Kommunalen Steuerungsausschüsse sollen u. a. regional bedeutsame Themen aufgreifen und gemeinsam mit dem jeweils zuständigen ÄrL Strategien für die Regionalentwicklung erarbeiten, auf deren Umsetzung hinwirken sowie aktiv beim Bewertungsprozess regional bedeutender Maßnahmen mitwirken. Sie werden in regional bedeutende Förderentscheidungen eingebunden, die

- aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ESF und ELER sowie
- aus der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

finanziert werden. Im ELER erfolgt keine Einbindung bei Projekten, die im Rahmen von LEADER gefördert werden. Darüber hinaus können die Kommunalen Steuerungsausschüsse auf Wunsch der maßnahmeverantwortlichen Ministerien und der StK in weitere regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen eingebunden werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 885

Vertretungsrechtliche Befugnisse**Erl. d. StK v. 2. 12. 2014 — 201-1461/03 —****— VORIS 20120 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 9. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 488)
— VORIS 20120 —

Gemäß Abschnitt IV Unterabschn. D des Bezugserrlasses nimmt das Niedersächsische Landesarchiv die vertretungsrechtlichen Befugnisse für Angelegenheiten des Niedersächsischen Landesarchivs in gerichtlichen Mahnverfahren nach den §§ 688 ff. ZPO, jedoch nur bis zur Erhebung eines Widerspruchs nach § 694 oder Einlegung eines Einspruchs nach § 700 ZPO, wahr.

Dieser Erl. tritt am 11. 12. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesarchiv

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 885

B. Ministerium für Inneres und Sport**Unterrichtung der von Sicherheitsüberprüfungen
Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht nach
§ 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 2. 12. 2014
— 34.26-05400/4 § 24 —****— VORIS 20600 —**

1. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen erlassenen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes zu kontrollieren. Nach § 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG haben die von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen das Recht, der Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch die Kontrollinstitutio-

nen im Einzelfall zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit sind die Beschäftigten in geeigneter Weise hinzuweisen. Die von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen werden zu Beginn des Verfahrens von der die Überprüfung veranlassenden Dienststelle über ihr Widerspruchsrecht informiert.

Ein etwaiger Widerspruch ist unmittelbar gegenüber der oder dem

Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen,
Postfach 2 21,
30002 Hannover,

geltend zu machen.

2. Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 885

C. Finanzministerium

Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen sowie Abtretungserklärungen

RdErl. d. MF v. 17. 11. 2014 — VD3-34 14/10 —

— VORIS 20480 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)
— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG ist ein Verhalten von Beamtinnen und Beamten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Damit hat die Dienstbezogenheit von außerdienstlichem Fehlverhalten besondere Bedeutung. Im Einzelfall ist deshalb in Bezug auf das konkret-funktionelle Amt zu prüfen, ob die bei einem außerdienstlichen Fehlverhalten gezeigten Verhaltensweisen geeignet sind, das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig zu beeinträchtigen. Diese Prüfung obliegt der die Personalgrundakten führenden Stelle.

Zu den als vertrauensstörend einzustufenden außerdienstlichen Verhaltensweisen gehört u. a. leichtfertiges Schuldenmachen. Erreicht die Überschuldung der Beamtin oder des Beamten ein Ausmaß, dass sie oder er für Bestechungsgelder oder sonstige Vorteile empfänglich werden könnte, können Maßnahmen des Dienstherrn geboten sein, z. B. aus Fürsorgegründen das Hinwirken auf eine Regelung der finanziellen Verhältnisse oder die Umsetzung bzw. die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstbetriebes.

Damit die oder der Dienstvorgesetzte tätig werden kann, ist es erforderlich, sie oder ihn über Vollstreckungsmaßnahmen und durch Abtretungserklärung geltend gemachte Forderungen zu unterrichten.

2. Verfahren

Bei Mitteilungen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger sowie Abtretungen ist wie folgt zu verfahren:

2.1 Überschreiten die einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrunde liegenden Forderungen — ohne Zinsen und Verfahrenskosten, soweit ihretwegen vollstreckt wird — das Zweifache der regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge (ohne Kindergeld) oder kann eine Forderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang erledigt werden, so ist die die Personalgrundakten führende Stelle hierüber zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung einer Durchschrift der Drittschuldnererklärung durch die OFD.

Bei Pfändungen wegen Unterhalts ist die die Personalgrundakten führende Stelle nur zu informieren, wenn aufgrund des vorliegenden Titels vollstreckt wird. Bei der dabei erforderlichen Prüfung, ob die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betragsgrenzen überschritten sind, sind

2.1.1 die im Zeitpunkt des Eingangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der OFD bereits fälligen Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen, soweit ihretwegen vollstreckt wird,

2.1.2 die nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge nur dann und insoweit zu berücksichtigen, als die OFD auf Verlangen des Gläubigers als Drittschuldner tatsächlich Leistungen erbringt oder nur deshalb nicht erbringt, weil dem vorrangige Rechte entgegenstehen.

2.2 Unabhängig von der Höhe der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder der Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrunde liegenden Forderungen ist die die Personalgrundakten führende Stelle zu informieren, wenn

2.2.1 innerhalb eines Jahres mehr als drei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Pfändungs- und Einziehungsverfügungen eingegangen sind,

2.2.2 in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mindestens ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung eingegangen ist oder

2.2.3 dies von der die Personalgrundakten führenden Stelle im Einzelfall durch besondere Mitteilung bei Personen gefordert wird, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i. S. des Nds. SÜG oder eine gesteigert korruptionsgefährdete Tätigkeit i. S. der Nummer 4.2 der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss) ausüben.

2.3 Für Abtretungen, die eine Beamtin oder ein Beamter zugunsten Dritter zur Sicherheit vorgenommen hat, gelten grundsätzlich die Regelungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung an die die Personalgrundakten führende Stelle erst vorzunehmen ist, wenn der neue Gläubiger Zahlungen daraus verlangt. Abweichend hiervon ist die Personalgrundakten führende Stelle immer über die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu informieren.

2.4 Zur Wahrung des Steuergeheimnisses werden Forderungen der Finanzbehörden von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 nicht erfasst (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AO). Finanzbehörden in diesem Sinne sind insbesondere die Finanzämter, Hauptzollämter und Familienkassen (§ 6 Abs. 2 AO) sowie die Gemeinden bei der Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern (§ 1 Abs. 2 AO).

Das Steuergeheimnis gilt auch für die Kirchensteuer (§ 6 Abs. 1 KiStRG) sowie für kommunale Steuern (z. B. Zweitwohnungssteuer, Jagdsteuer) und Fremdenverkehrsbeiträge (§ 11 Abs. 2 NKAG).

Für kommunale Gebühren (z. B. Abwassergebühren, Abfallgebühren) und kommunale Beiträge — mit Ausnahme der Fremdenverkehrsbeiträge — gilt das Steuergeheimnis nicht, sodass Forderungen hieraus von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 erfasst werden.

2.5 Nicht mitzuteilen sind Überleitungsanzeigen, z. B. nach § 93 SGB XII.

2.6 Die vorstehenden Regelungen gelten für Beschäftigte entsprechend.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
dem landeszentralen Bezügeabrechnungsverfahren angeschlossenen
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 886

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

Bek. d. MF v. 28. 11. 2014 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2015 an von bisher 221,00 EUR auf 223,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 24. 11. 2014, BGBl. I S. 1799).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2015 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,49
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,45 EUR“ durch den Betrag „4,49 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 887

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der politischen Bildungsarbeit
politischer Stiftungen**

Erl. d. MK v. 18. 11. 2014 — 01581/6.3.0 —

— VORIS 22700 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO den politischen Stiftungen Zuwendungen zum Zwecke der politischen Bildungsarbeit im Land Niedersachsen. Die Förderung der politischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen ergänzt die eigenen Aktivitäten des Landes.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung dient zur Deckung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben für Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit in Niedersachsen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Empfänger können nur politische Stiftungen — auch in der Rechtsform eingetragener Vereine — sein, die einer mit Fraktionsstärke im Niedersächsischen Landtag vertretenen Partei nahe stehen. Sie werden im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen in den Erläuterungen bei Kapitel 0702 Titel 685 53 bestimmt.

3.2 Wird eine Partei neu in den Niedersächsischen Landtag gewählt, erhält die ihr nahestehende Stiftung eine entsprechende Förderung ab dem Haushaltsjahr, das dem Jahr der Landtagswahl folgt; vorausgesetzt, die Partei war auch in der vorletzten Legislaturperiode mit Fraktionsstärke im Niedersächsischen Landtag vertreten.

3.3 Scheidet eine Partei aus dem Niedersächsischen Landtag aus, erhält die ihr nahestehende Stiftung die Förderung noch weitere fünf Kalenderjahre, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Landtagswahl stattfand.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind geeignete Formen der politischen Bildungsarbeit, z. B. Tagungen, Seminare, Kurse, Projekte und Studienreisen.

4.2 Grundsätzlich werden nur Veranstaltungen berücksichtigt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz überwiegend in Niedersachsen haben. Der Veranstaltungsort ist Niedersachsen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Veranstaltungen mit Bezug auf die Tätigkeit von Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, der EU und der NATO, können Veranstaltungen an dem Ort bzw. in dem Land durchgeführt werden, in dem diese Einrichtungen ihren Sitz oder Einrichtungen haben.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind dienstliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen, die der stiftungsinternen Mitarbeiterausbildung bzw. -fortbildung dienen.

4.4 Kooperationsprojekte mit anderen Anbietern im Bereich der politischen Bildung sind förderfähig, wenn die Verantwortung dafür bei der geförderten Stiftung liegt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die höchstmögliche Förderung richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl in Niedersachsen. Von dem im jeweiligen Haushaltsplan verankerten Mittelansatz erhalten Stiftungen, deren jeweilige nahestehende Partei mit mehr als 20 % der Wählerstimmen in den Niedersächsischen Landtag gewählt wurde, maximal die doppelte Förderung im Vergleich zu den Stiftungen, deren nahestehende Partei ein Wahlergebnis von bis zu 20 % erzielen konnte. Hat das Ergebnis einer Landtagswahl oder die Anzahl der zu fördernden Stiftungen Auswirkungen auf die Gesamtförderung, verringern bzw. erhöhen sich die absoluten Förderbeträge für die einzelnen Stiftungen jeweils anteilig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Zuwendungsanträge sind nach einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformular bis zum 1. September des Jahres, das vor dem Bewilligungsjahr liegt, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 887

Namensänderung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Hannover, Walderseestraße 10

Bek. d. MK v. 25. 11. 2014 — 36.1-54 100/2-6 —

Bezug: Bek. v. 24. 1. 1968 (Nds. MBl. S. 168)

Die Mitgliederversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Hannover, Walderseestraße 10 hat am 29. 3. 2006 beschlossen, sich umzubenennen in „Evangelisch-Freikirchliche Gesamtgemeinde Hannover (K. d. ö. R.)“.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 888

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Beschilderung von Naturschutzgebieten

RdErl. d. MU v. 10. 11. 2014 — 27-22220/01 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 18. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1054)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2014 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2015“ ersetzt.

An die
unteren Naturschutzbehörden
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 888

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Pufas Familienstiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 26. 11. 2014
— 2.11741/40-302 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2014 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 11. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Pufas Familienstiftung“ mit Sitz in Hann. Münden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die finanzielle Unterstützung des Stifters, seiner leiblichen Abkömmlinge sowie seiner langjährigen Lebensgefährtin, der Aus- und Weiterbildung der leiblichen Abkömmlinge des Stifters und der Erhalt und die Förderung näher bezeichneter Unternehmen der Pufas-Unternehmensgruppe.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Pufas Familienstiftung
Im Schedetal 1
34346 Hann. Münden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 888

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „LüWoBau Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 19. 11. 2014
— ArL LG06-11741/487 —**

Mit Schreiben vom 19. 11. 2014 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 10. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „LüWoBau Stiftung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur in der Hansestadt Lüneburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LüWoBau Stiftung
Lerchenweg 2
21339 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 888

Anerkennung der „Jochen Pape Stiftung bürgerlichen Rechts“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 1. 12. 2014
— ArL LG06-11741/486 —**

Mit Schreiben vom 18. 11. 2014 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 11. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Jochen Pape Stiftung bürgerlichen Rechts“ mit Sitz in Selsingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Jochen Pape Stiftung bürgerlichen Rechts
Industriestraße 1
27446 Selsingen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 888

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Stiftung Teilhabe“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 11. 2014
— 2.06-11741-15 (133) —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 11. 2014 die „Stiftung Teilhabe“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der allgemeinen Teilhabe im Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft von Menschen mit Beeinträchtigung. Sie fördert Personen, Projekte und Einrichtungen entsprechend der Zielsetzung des Vereins Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e. V. Die Förderung durch die Stiftung soll vor allem dort erfolgen, wo staatliche Eingliederungshilfe aufgrund finanzieller oder rechtlicher Beschränkungen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung steht. Die Förderung der Stiftung soll vorwiegend regional, im Geschäftsgebiet des Gemeinnützige Werkstätten e. V., erfolgen. Die Stiftung kann aber auch über die Region hinaus tätig werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Teilhabe
c/o Gemeinnützige Werkstätten e. V.
Rennplatzstraße 203
26125 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 888

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechede, St. Nikolai Alvesse in Vechede und St. Urban Wierthe in Vechede in der Propstei Vechede

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechede, St. Nikolai Alvesse in Vechede und St. Urban Wierthe in Vechede in der Propstei Vechede werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini Vallstedt in Vechede führt den Namen „St. Martini“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai Alvesse in Vechede führt den Namen „St. Nikolai“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Urban Wierthe in Vechede führt den Namen „St. Urban“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechede, St. Nikolai Alvesse in Vechede und St. Urban Wierthe in Vechede.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechede, St. Nikolai Alvesse in Vechede und St. Urban Wierthe in Vechede. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martini — St. Nikolai — St. Urban in Vechede eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Propstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 889

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben in der Propstei Helmstedt

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Büddenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther in Büddenstedt führt den Namen „Martin-Luther in Büddenstedt“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg in Offleben führt den Namen „St. Georg in Offleben“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben führt den Namen „Kirche Reinsdorf-Hohnsleben“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Büddenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Büddenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Büddenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Büddenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 889

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechede,
St. Marien zu Köchingen in Vechede und
Liedingen in Vechede in der Propstei Vechede**

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechede, St. Marien zu Köchingen in Vechede und Liedingen in Vechede in der Propstei Vechede werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Godehard Bodenstedt in Vechede führt den Namen „St. Godehard“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in Vechede führt den Namen „St. Marien“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Liedingen in Vechede führt den Namen „Kirche Liedingen“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“ umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechede, St. Marien zu Köchingen in Vechede und Liedingen in Vechede.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“ ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechede, St. Marien zu Köchingen in Vechede und Liedingen in Vechede. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“ über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechede“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 890

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 11. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0024 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Waschöl am Betriebsplatz der Station Buchhorst Z 20, in der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz, im Land Niedersachsen. Der hierfür zu installierende, doppelwandig ausgelegte Waschöltank hat ein maximales Füllvolumen von 50 m³.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 890

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückbaumaßnahmen im Bahnhof Garlstorf**

**Bek. d. NLSStBV v. 27. 11. 2014
— 3335-30224-14/OHE Bhf Garlstorf —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plangenehmigung gemäß § 18 b AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für den Rückbau der Weichen 1 und 3 mit Lückenschluss, den Rückbau der

Gleissperre I sowie den Rückbau der Weiche 2 und des Gleises 2 im Bahnhof Garlstorf im Zuge der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel bei Bahn-km 16,800 beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 890

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Veröffentlichung gemäß
§ 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 82 WHG
sowie § 14 b Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG;
Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der
Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme
und der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten
Elbe, Ems und Rhein**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 11. 2014
— L34.62004-2.13-14 —**

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG, der Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG und der Umweltberichte gemäß § 14 b Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems und Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Internationaler Bewirtschaftungsplan für die Flussgebiets-einheit Elbe nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Teil A, Aktualisierung 2015, Entwurf 2014,
- Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021,
- Umweltbericht gemäß § 14 b UVPG zum Entwurf des aktualisierten Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe.

Flussgebietseinheit Ems

- Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 EG-WRRL für die Flussgebietseinheit Ems Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021,
- Entwurf des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG der Flussgebietsgemeinschaft Ems Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021,
- Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Ems Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021.

Flussgebietseinheit Rhein

- 2. international koordinierter Bewirtschaftungsplan für die internationale Flussgebietseinheit Rhein (Teil A = übergeordneter Teil),
- Chapeau-Kapitel der Flussgebietsgemeinschaft Rhein Koordination und Abstimmung der Vorgehensweisen zur Er-

stellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie,

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 EG-WRRL in der Flussgebietseinheit Rhein Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021,
- Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Rhein Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021.

Die Anhörungsdokumente sind im Internetangebot NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 22. 12. 2014 bis zum 22. 6. 2015 bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus:

Flusseinzugsgebiet Elbe

- NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,
26506 Norden
- NLWKN —
Betriebsstelle Lüneburg: Adolph-Kolping-Straße 6,
21337 Lüneburg,
- NLWKN — Betriebsstelle Stade: Harsefelder Straße 2,
21680 Stade,
- NLWKN — Betriebsstelle Süd: Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,
Standort Göttingen:
Alfa-Myrdal-Weg 2,
37085 Göttingen,
- NLWKN —
Betriebsstelle Verden: Bürgermeister-
Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden;

Flusseinzugsgebiet der Ems

- NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
- NLWKN —
Betriebsstelle Aurich: Oldersumer Straße 48,
26603 Aurich,
- NLWKN —
Betriebsstelle Brake-Oldenburg: Standort Brake:
Heinestraße 1,
26919 Brake,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
- NLWKN —
Betriebsstelle Cloppenburg: Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,
- NLWKN —
Betriebsstelle Meppen: Haselünner Straße 78,
49716 Meppen;

Flusseinzugsgebiet des Rheins

- NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
- NLWKN —
Betriebsstelle Meppen: Haselünner Straße 78,
49716 Meppen.

Stellungnahmen können auch vom 22. 12. 2014 bis zum 22. 6. 2015 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 891

**Veröffentlichung gemäß
den §§ 118 und 117 Abs. 1 Satz 1 NWG;
Anhörungsdocumente zu den Entwürfen der
niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen
und zu den Maßnahmenprogrammen
der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein**

Bek. d. NLWKN v. 24. 11. 2014 — L34.62004-2.13-14 —

Hiermit werden die Anhörungsdocumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß § 118 NWG und zu den Maßnahmenprogrammen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NWG für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein bekannt gemacht:

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Anhörungsdocumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 22. 12. 2014 bis zum 22. 6. 2015 bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

NLWKN —
Betriebsstelle Aurich: Oldersumer Straße 48,
26603 Aurich,

NLWKN —
Betriebsstelle Brake-Oldenburg: Standort Brake:
Heinestraße 1,
26919 Brake,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

NLWKN —
Betriebsstelle Cloppenburg: Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

NLWKN — Betriebsstelle
Hannover-Hildesheim: Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

NLWKN —
Betriebsstelle Lüneburg: Adolph-Kolping-Straße 6,
21337 Lüneburg,

NLWKN —
Betriebsstelle Meppen: Haselünner Straße 78,
49716 Meppen,

NLWKN — Betriebsstelle Stade: Harsefelder Straße 2,
21680 Stade,

NLWKN —
Betriebsstelle Sulingen: Am Bahnhof 1,
27232 Sulingen,

NLWKN — Betriebsstelle Süd: Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,
Standort Göttingen:
Alfa-Myrdal-Weg 2,
37085 Göttingen,

NLWKN —
Betriebsstelle Verden: Bürgermeister-
Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden.

Stellungnahmen können auch vom 22. 12. 2014 bis zum 22. 6. 2015 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an WRRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 892

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 10. 12. 2014 — 62023/289/14 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gewässers Königsbach überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Melle, Hilter am Teutoburger Wald, Bissendorf und Georgsmarienhütte und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 892

**Die Anlage ist auf den Seiten 896/897
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt; Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2

Bek. d. NLM v. 18. 11. 2014

Hiermit gibt die NLM gemäß § 51 a Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 des Rundfunkstaatsvertrages (ZPS) in Abstimmung mit den anderen Landesmedienanstalten aufgrund des Beschlusses der ZAK vom 18. 11. 2014 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

I. Medienrechtliche Zuordnung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben gemäß § 51 Abs. 2 RStV anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die zur Realisierung des gemeinsamen „Planungs- und Koordinierungsauftrages der Länder für DVB-T2 im Endausbau 2020“ vom 25. Juni 2014 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit Fernsehprogrammen privater Veranstalter werden auf der Grundlage der Verständigung von ARD, ZDF und Landesmedienanstalten vom 17. September 2014 nach § 51 Abs. 2 RStV bis zum 31. Dezember 2030 vollständig den Landesmedienanstalten zugeordnet. Die Zuordnung der vorgenannten Kapazitäten erfolgt Zug um Zug auf der Grundlage, dass nach Rückgabe der bisher zugewiesenen Kapazitäten durch die privaten Veranstalter die jeweilige Landesmedienanstalt auf die ihr zugeordneten DVB-T-Kapazitäten verzichtet.
2. In der Übergangsphase von DVB-T nach DVB-T2 können die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und private Fernseh-Veranstalter im gegenseitigen Einvernehmen auch Übertragungskapazitäten des jeweils anderen Bedarfsträgers nutzen.
3. Die in Ziffer 1 genannten Übertragungskapazitäten sollen im Verfahren nach § 51 a RStV vollständig einem Plattformanbieter zugewiesen werden. Bestehende Landes- und Regionalfenster müssen mindestens in dem zum Umstellungszeitpunkt gewährleisteten Umfang abgebildet werden, soweit technische Belange dem nicht entgegenstehen. Das gilt auch für digital und terrestrisch verbreitete lokale und regionale Fernsehprogramme. Die Zuweisung nach § 51 a RStV soll Verpflichtungen zum Ausbau in bisher nicht versorgte regionale Mittelzentren gemäß des DVB-T2-Bedarfskonzeptes enthalten.

4. Im Verfahren nach § 51 a RStV sind die Bestandsschutz-Interessen der privaten Veranstalter, deren Programme zum 31. März 2015 über DVB-T verbreitet werden, angemessen zu berücksichtigen.

5. Durch die vorstehende Zuordnung bleiben die bestehenden Versorgungsbedarfe und die nach den einzelnen Landesmediengesetzen unbefristet erteilten Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für drei Bedeckungen unberührt. Mit der Zuordnung der Kapazitäten nach Ziffer 1 sollen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Frequenzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbunden sein.

II. Gegenstand der Ausschreibung

Gemäß der o. g. Zuordnungsentscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz stehen bundesweit drei Multiplexe für die digitale terrestrische Verbreitung privater Angebote für die Zuweisung an einen Plattformbetreiber zur Verfügung. Die Verbreitung soll im technischen Standard DVB-T2 mit der Codierung HEVC mit einer Datenrate von mindestens 22 Mbit/s erfolgen.

In räumlicher Hinsicht stehen vorbehaltlich der letztendlichen Zuteilung durch die Bundesnetzagentur Frequenzen gemäß den Bedarfsanmeldungen der Länder (diese können bei der NLM über die E-Mail-Adresse info@nlm.de angefordert werden) zur Verfügung. Die Zuweisung nach § 51 a RStV wird Verpflichtungen zum Ausbau in bisher nicht versorgte regionale Mittelzentren gemäß des DVB-T2-Bedarfskonzeptes enthalten.

III. Verfahren der medienrechtlichen Ausschreibung

1. Frist

Gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den Zeitraum

1. Dezember 2014 bis 30. Januar 2015, 12.00 Uhr,

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf

dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

2. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt (§ 10 S. 4 ZPS)

Die Anträge sind **schriftlich** unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für DVB-T2“ zu richten an die

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
Seelhorststraße 18,
30175 Hannover.

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags **in elektronischer Form** an die

Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten
ausschreibung@die-medienanstalten.de

zuzuleiten (nicht fristwährend).

3. Antragsform

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige schriftliche Anträge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Notwendiger Inhalt des Antrags

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine fundierte Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51 a RStV i. V. m. den §§ 12, 13 ZPS sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

4.1 Angaben zum Antragsteller:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b) gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;

4.2 Darlegung des Vermarktungskonzeptes einschließlich des vorgesehenen Geschäftsmodells;

4.3 geplanter Sendestarttermin;

4.4 Angaben zum

- a) geplanten zeitlichen und räumlichen Ausbau des Angebotes sowie zu
- b) Vorkehrungen für regionale Auseinandersetzungen, entsprechend der in den Bedarfsanmeldungen der Länder (diese können bei der NLM über die E-Mail-Adresse info@nlm.de angefordert werden) benannten Versorgungsziele;

4.5 Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots; Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplanes auf fünf Jahre.

4.6 Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform nach Maßgabe von Ziffer IV., 2. (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Zielgruppenausrichtung, Bildqualität, technischer Standard, Angaben zum Verhältnis verschlüsselter zu unverschlüsselten Programmen);

4.7 Vorlage von — ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehenden — Verträgen des Antragstellers mit Rundfunkveranstaltern und Anbietern von vergleichbaren Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung; soweit die Rundfunkveranstalter über landesspezifische medienrechtliche Zuweisungen für eine Verbreitung in DVB-T verfügen, ist in dem Vertrag die Rückgabe der Zuweisung zu erklären. Diese wird erst mit der Rückgabe bei der zuständigen Landesmedienanstalt wirksam.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Abs. 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift gewertet.

IV. Zuweisungsverfahren

1. Formelle Voraussetzungen für eine Zuweisung

Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

Auf dieser Grundlage wird dann die Zuweisungsentscheidung getroffen.

2. Materielle Voraussetzungen für eine Zuweisung

2.1 Sofern und soweit Programme zum Zeitpunkt des Starts der Plattform eine landesspezifische medienrechtliche Zuweisung für eine Verbreitung in DVB-T haben, hat der Plattformanbieter sicherzustellen, dass die erforderlichen Kapazitäten für diese Programme zur Verfügung stehen.

2.2 Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster nach § 25 RStV enthalten, zur Verfügung stehen (§ 52 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b RStV). Bestehende Landes- und Regionalfenster sind spätestens nach Abschluss der jeweiligen Simulcast-Phase mindestens in dem zum Umstellungszeitpunkt gewährleisteten Umfang abzubilden, soweit technische Belange dem nicht entgegenstehen. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Hauptprogrammveranstalter und Plattformanbieter vorzulegen.

2.3 Im Übrigen hat der Plattformanbieter bei der Entscheidung über die Belegung mit Fernsehprogrammen und Telemedien unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen möglichst aus den Bereichen Information, Sport, Musik, Kinder und Unterhaltung einzubeziehen sowie vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle angemessen zu berücksichtigen (§ 52 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RStV).

2.4 Der Bewerber hat sicherzustellen, dass Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme zur Verfügung stehen. Dabei ist ein Datenstrom vorzuhalten, der jeweils die Verbreitung eines lokalen oder regionalen Programmes ermöglicht (2 Mbit/s). Die Auswahl ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt vorzunehmen.

2.5 Die Verbreitung der Rundfunkangebote hat zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu erfolgen. Wirtschaftliche und sonstige Konditionen für die Verbreitung der o. g. Rundfunkangebote sind offenzulegen.

V. Auswahlgrundsätze

1. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Auftei-

lung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt (§ 51 a Abs. 3 RStV).

2. Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot
 - a) die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
 - b) auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
 - c) bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.
- In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltungen sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt (§ 51 a Abs. 4 RStV).
3. Unbeschadet von Ziffern 1 und 2 hat der Antragsteller den Vorrang, der bei einer Gesamtschau Folgendes besser gewährleistet:
 - 3.1 ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere durch einen Anteil unverschlüsselt empfangbarer reichweitenstarker Programme;
 - 3.2 ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen unter Einbeziehung auch regionaler Inhalte.

VI. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die örtlich zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

VII. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die örtlich zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28. 6. 2011.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 893

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stromberg, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 17. 11. 2014 — 65438-4-2-6 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375),

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche zum Zweck der Ausbringung von Kollektoren zur Miesmuschelsaatgewinnung genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Kopersandpriel“ (K EMS 028).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,627'N/ 007° 01,887'E
2. 53° 36,703'N/ 007° 01,887'E
3. 53° 36,820'N/ 007° 02,142'E
4. 53° 36,820'N/ 007° 02,400'E
5. 53° 36,723'N/ 007° 02,547'E
6. 53° 36,707'N/ 007° 02,740'E
7. 53° 36,625'N/ 007° 02,740'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 25,16 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 17. 11. 2014 und endet am 16. 11. 2024.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Kopersandpriel (K EMS 028) vom 2. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 766) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

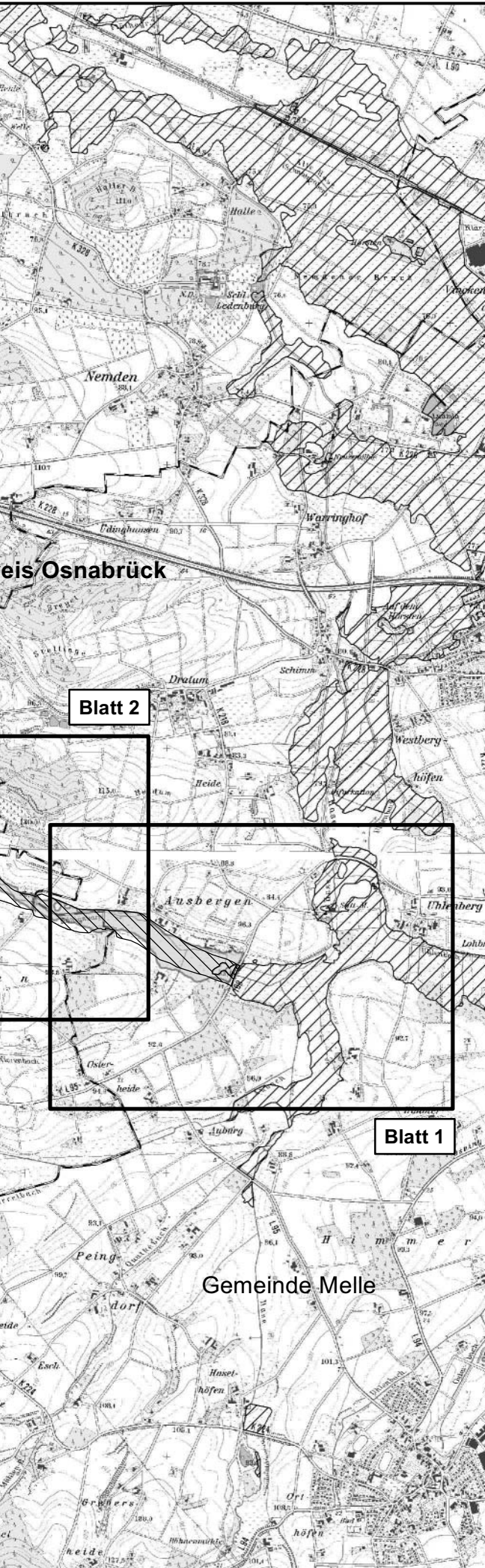
Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 895




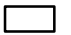
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs im Landkreis Osnabrück

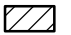

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 10.12.2014
Az. 62023 / 289 / 14



Legende

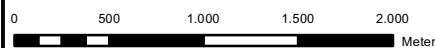
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase vom 18.11.2004
-  Historisches Überschwemmungsgebiet des Königsbachs vom 07.04.1913

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Maßstab: 1:40.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011

Cloppenburg, den 23.10.2014

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stromberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 17. 11. 2014 — 65438-4-2-11 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche zum Zweck der Ausbringung von Kollektoren zur Miesmuschelsaatgewinnung genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Emshörngat“ (K EMS 004).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,900'N/ 006° 54,050'E
2. 53° 29,900'N/ 006° 53,800'E
3. 53° 29,976'N/ 006° 53,600'E
4. 53° 30,090'N/ 006° 53,600'E
5. 53° 29,950'N/ 006° 54,050'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 9,47 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 17. 11. 2014 und endet am 16. 11. 2024.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Emshörngat (K EMS 004) vom 30. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 940) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche,

die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 898

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ContiTech Schlauch GmbH, Northeim)**

Bek. d. GAA Göttingen v. 24. 11. 2014 — 14-036-01 —

Die ContiTech Schlauch GmbH, Breslauer Straße 14, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 2. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für eine Anlage zum Vulkanisieren in 37154 Northeim, Breslauer Straße 14, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 898

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Oxxynova GmbH, Steyerberg)****Bek. d. GAA Hannover v. 27. 11. 2014
— H25508186-114 —**

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, beantragte beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT). Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Destillationskolonne 830. Die neu installierte Kolonne 830 sowie die bestehende Kolonne 820 sollen dazu dienen, extern bezogene Glykole zu destillieren.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom

24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 899

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 12. 2014
— H 000001012-112 —**

Die Firma Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Oehmer Feld 1, 31633 Leese, hat mit Schreiben vom 31. 10. 2013 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück in 31633 Leese, Oehmer Feld 1, Gemarkung Leese, Flur 14, Flurstück 40/5, beantragt.

Die Biogasanlage soll um ein neues Gärrestlager erweitert werden, um so die Lagerkapazität für Gärreste am Standort der Anlage erhöhen zu können. Die genehmigte Durchsatzleistung der Anlage wird nach der wesentlichen Änderung nicht erhöht werden.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1/G/E i. V. m. Nummer 1.2.2.2/V und Nummer 8.13/V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Nummer 5.3 Buchst. b Ziff. i des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED). Das anzuwendende BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

17. 12. 2014 bis 21. 1. 2015 (einschließlich)

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr,

 und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache sowie
- bei der Samtgemeinde Mittelweser, Dienstgebäude Stolzenau, Am Markt 4, Zimmer 204, 31592 Stolzenau,

montags	9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	9.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs	9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	9.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,	

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **17. 12. 2014 bis 4. 2. 2015 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, 4. 3. 2015, um 10.00 Uhr,
im „Genotreff Leese“,
Raiffeisen Straße 1–2,
31633 Leese.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 899

Stellenausschreibungen

Lüneburg ist das wirtschaftliche und kulturelle Oberzentrum Nordostniedersachsens mit rund 73 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stadt liegt in reizvoller Umgebung am Rand der Lüneburger Heide. Es bestehen günstige Verkehrsverbindungen zu den Großstädten Hamburg und Hannover. Lüneburg besitzt eine Universität, verfügt über Schulen aller Systeme und bietet moderne Sport- und Freizeitanlagen sowie zahlreiche kulturelle Einrichtungen.

Die **Hansestadt Lüneburg** sucht zum 1. 5. 2015

eine Stadträtin oder einen Stadtrat für Bildung, Jugend und Soziales (Bildungsdezernentin oder Bildungsdezernenten).

Zu den Aufgabenbereichen gehören die Bereiche Bildung und Betreuung, insbesondere Jugendhilfe, Schulen, Kindergärten und Sport sowie Soziale finanzielle Hilfen und Soziale Dienste. Die Aufgabenbereiche werden derzeit von rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen, davon etwa die Hälfte im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine kreative und dynamische Führungspersönlichkeit mit einem umfassenden Verständnis und fachlicher Kompetenz in bildungs- und sozialpolitischen Aufgabenstellungen. Weiterhin wird erwartet, dass der Ausbau und die Flexibilisierung der frühkindlichen Bildung weiterentwickelt und die Zusammenarbeit von offener Jugendarbeit und Schule vertieft werden.

Vorausgesetzt werden

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium oder die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste,
- mehrjährige Berufserfahrung in einer Führungsfunktion in o. g. Arbeitsbereichen, möglichst im öffentlichen Dienst,
- ausgeprägte organisatorische und kommunikative Fähigkeiten.

Die Bildungsdezernentin oder der Bildungsdezernent wird vom Rat der Hansestadt Lüneburg für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt und erhält eine Besoldung nach BesGr. B 4 zuzüglich einer Aufwandsentschädigung nach § 3 NKBesVO.

Die Hansestadt Lüneburg strebt an, den Frauenanteil in der Verwaltungsspitze zu erhöhen. Daher werden mit dieser Ausschreibung besonders Frauen angesprochen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 1. 2015** an die Hansestadt Lüneburg, Büro des Oberbürgermeisters, Postfach 2540, 21315 Lüneburg.

Sie können Ihre Bewerbung auch gern per E-Mail unter der Adresse Bewerbungen@stadt.lueenburg.de an die Hansestadt Lüneburg senden.

Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter des Büros des Oberbürgermeisters, Herr Dr. Henry Arends, Tel. 04131 309-3127, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 900

Beim **Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Regierungsamtsrätin oder eines Regierungsamtsrates (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

zu besetzen.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als überregionales Förderzentrum die Beschulung, Frühförderung sowie Erziehung, Betreuung und Rehabilitation blinder und hochgradig sehbehinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener wahr. Zum LBZB gehören 19 Gebäude auf etwa 90 000 m².

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen die Leitung des Wirtschaftsbüros, Haushaltsangelegenheiten, Controlling, die Koordinierung des Arbeitsschutzes sowie die Leitung und Steuerung der Wirtschaftsdienste.

Sie sollten Teamfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit für diese Position mitbringen. Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen Engagement und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft. Erfahrung in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie technisches Verständnis sind von Vorteil.

Bewerberinnen oder Bewerber sollten über Sicherheit im Haushaltsrecht sowie über Kenntnisse des Kosten- und Leistungsrechts verfügen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sowie Tarifbeschäftigte, die die Angestelltenprüfung II erfolgreich absolviert haben.

Das Landesbildungszentrum für Blinde strebt eine paritätische Besetzung der Stellen in allen Entgelt- und Besoldungsgruppen an. Unter Berücksichtigung unseres Gleichstellungsplans werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg **bis zum 15. 1. 2015** zu richten an das Landesbildungszentrum für Blinde Hannover, Bleekstraße 22, 30559 Hannover.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lux, Tel. 0511 5247-220 oder E-Mail sebastian.lux@lbzb-h.niedersachsen.de, zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.lbzb.de.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 900

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem LT und der LReg.

Der NLT sucht zum 1. 5. 2015

eine Referentin/Beigeordnete oder einen Referenten/Beigeordneten.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit umfasst rechtliche und kommunalpolitische Grundsatzfragen in den Bereichen Bau-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht, der Raumordnung und Landesplanung sowie von Grundsatzangelegenheiten des ländlichen Raumes. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen und kraftvoller kommunaler Interessenvertretung sowie besonderes Verständnis für politische Entscheidungszusammenhänge.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Beamtin (Angestellte) oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Beamter (Angestellter) mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Erfahrungen in der Kommunal- oder Landesverwaltung, vorzugsweise als Volljuristin oder Volljurist, sind wünschenswert.

Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. B 2 (mit Privatsdienstvertrag) zu. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 1. 2015** an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat I, Am Mittelteufel 169, 30519 Hannover (E-Mail: malzahn@nlt.de). Für organisatorische Rückfragen stehen Ihnen der Büroleiter, Herr Malzahn, Tel. 0511 87953-19, für inhaltliche Fragen der Geschäftsführer, Herr Dr. Schwind, Tel. 0511 87953-15, gern zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 45/2014 S. 900

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG